



Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Stand 12.11.2020

BBT Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Die Bundesregierung hat zugesagt, Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 28.10.2020 schließen müssen, zu unterstützen. So soll der Fortbestand erleichtert werden.

Die Außerordentliche Wirtschaftshilfe wird ein Finanzvolumen von bis zu 10 Mrd. Euro haben.

Wer ist antragsberechtigt?

- Antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bestehender Anordnung bereits untersagt ist.
- Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise, nachweislich und regelmäßig 80% ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen, sind ebenfalls antragsberechtigt.

Förderhöhe

- Es werden für jede Woche der Schließung 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Vorjahresumsatzes bezuschusst.
- Die Berechnungsbasis ist hierfür November 2019.
- Bei neugegründeten Unternehmen gibt es alternative Berechnungsmöglichkeiten.
- Die bereits erhaltenen Leistungen wie Kurzarbeitergeld und Überbrückungshilfen werden hierbei gegengerechnet.
- Insoweit Umsätze trotz Schließung erzielt werden, sind diese mit bis zu 25% von der Anrechnung auszunehmen.
- Für den Verkauf von Speisen außer Haus existieren Sonderregelungen.

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

Antragstellung

Die Anträge sollen auf der bundeseinheitlichen Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de Ende November zur Verfügung stehen. Die Antragstellung hat durch Ihren Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt zu erfolgen.

Für **Soloselbständige**, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt über ihre Bank Anträge stellen können.

Weitere Fördermittel

Gleichzeitig wird interessierten kleinen Unternehmen eine zusätzliche Hilfe über Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Der KfW-Schnellkredit hat sich als wichtige Stütze für den deutschen Mittelstand in der Corona-Krise bewährt. Er soll nun auch für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten offenstehen. Über die Hausbanken können die Unternehmen diese KfW-Schnellkredite mit einer Höhe von bis zu 300.000 Euro beantragen, abhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Ferner wird die Überbrückungshilfe für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 (= Überbrückungshilfe III) verlängert und die Konditionen verbessert. Denn es ist zu erwarten, dass einige Wirtschaftsbereiche auch in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Dies betrifft z. B. den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft. An den Details arbeiten das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Hochdruck.

FAQ

Anbei erhalten Sie den Link zu den FAQ des Bundesministeriums der Finanzen zur Novemberhilfe: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Weitere Quellen:

[BMW, Pressemitteilung v. 28.10.2020](#)

[BMF, Pressemitteilung v. 29.10.2020](#)